



Allgemeinverfügung des Kyffhäuserkreises über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 09.04.2021

Auf der Grundlage des § 28 Abs.1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), und § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 2 und 3 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO- vom 21.03.2021) i.V.m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 31.03.2021 nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBL. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung gelten folgende Regelungen:

1. die Betreuung hat in festen Gruppen mit zugeordneten Pädagogen und Pädagoginnen zu erfolgen,
2. technischem Personal wird der persönliche Kontakt zu den Kindern und pädagogischen Mitarbeitern in der Einrichtung untersagt,
3. bei Verlassen der Gruppenräume, der Küchen, der Büros und Werkstätten ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske für die dort Beschäftigten verbindlich,
4. Pausenzeiten sind ohne Kontakte sicherzustellen,
5. zusätzliche Räume können mit vorheriger Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) genutzt werden,
6. Beratungen und Fortbildungen sind digital durchzuführen,
7. jegliche Gespräche des Personals untereinander, außerhalb der Kitagruppen, sind nur mit qualifizierter Gesichtsmaske und unter Einhaltung der AHA Regeln erlaubt.

II. Unterricht aller Klassenstufen einschließlich der berufsbildenden Schulen und Internate

1. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 besteht während des Unterrichts die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ab Klassenstufe 7 ist eine qualifizierte Gesichtsmaske während des Unterrichts zu tragen. Sofern das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5m in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist haben auch Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 eine Mund-Nasen Bedeckung während des Unterrichts zu tragen. Bestehende Lerngruppen dürfen in allen Jahrgangsstufen weder geteilt noch vermischt werden.
2. Das Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) und der Instrumentalunterricht mit Aerosol-Emissionen innerhalb des Musikunterrichts werden untersagt.
3. Die Durchführung des Sportunterrichts ist in den Turnhallen nur zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen zulässig. Die Durchführung des Schwimmunterrichts wird untersagt.

III. Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen der Pflege

Für das Personal in den stationären Einrichtungen der Pflege und in Krankenhäusern gelten folgende Regelungen:

1. Pausenzeiten sind ohne Kontakte zum weiteren Personal sicherzustellen,
2. Beratungen und Fortbildungen sind grundsätzlich digital durchzuführen,
3. jegliche Gespräche des Personals untereinander sind nur mit qualifizierter Gesichtsmaske und unter Einhaltung der AHA Regeln statthaft.

IV. Regeln zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. qualifizierten Gesichtsmaske im öffentlichen Raum

1. Jede Person hat über die Regelungen in § 6 Abs. 3 (Geschäfte mit Publikumsverkehr), Abs. 4 und § 18 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hinaus unter folgenden Voraussetzungen eine Mund-Nasen-Bedeckung (ab dem vollendeten 6. Lebensjahr) bzw. qualifizierte Gesichtsmaske (ab dem vollendeten 15. Lebensjahr) zu tragen:
 - a) beim Betreten und Aufenthalt im Bereich von ausgewiesenen Haltestellen (StVO Zeichen 224) von öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulbussen, Busbahnhöfen sowie in Wartesälen und Bahnsteigen von Bahnhöfen,
 - b) soweit Übernachtungsangebote nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO erlaubt sind, in öffentlich zugänglichen Bereichen von Beherbergungsbetrieben und deren gastronomischen Bereichen, ausgenommen sind am Tisch sitzende Personen,
 - c) beim Betreten und Aufenthalt von überdachten Verkehrsflächen in Einkaufszentren,
 - d) beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern sowie

- e) auf allen nach kommunaler Marktsatzung festgelegten Plätzen für Wochen- und Spezialmärkte während des Marktbetriebs.
2. Die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 6 Nr. 1 und 2. der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO (Kinder unter 6 Jahren und Befreiung aus gesundheitlichen Gründen) sowie Abs. 7 und 8 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO bleiben unberührt.

V. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

VI. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt am 12. April 2021 in Kraft und gilt vorbehaltlich der Entwicklung des Infektionsgeschehens bis auf Weiteres. Die Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit für den Kyffhäuserkreis vom 10.03.2021 wird mit Wirkung vom 12. April 2021 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Kyffhäuserkreis erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen oder
2. durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an landratsamt@kyffhaeuser.de

erhoben werden.

Durch einfache E-Mail kann nicht formgerecht Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung wird auf der Homepage des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises eingestellt.

Sondershausen, den 09.04.2021

gez.

Antje Hochwind-Schneider

Landrätin

Siegel